

# **Hinweise zur Plakatierung anlässlich von Wahlen im Flurbereich der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld (Markt Uehlfeld, Markt Dachsbach, Gemeinde Gerhardshofen)**

## **I. Grundlage**

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0 bekanntgegeben im AllMBI Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

## **II. Begriffsbestimmungen**

Unter Wahlen in diesen Hinweisen werden die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und –entscheide, Bürgerbegehren- und Bürgerentscheide verstanden.

Der Begriff der Plakatierung umfasst Plakate und Plakatständer bis zu einem Format von max. DIN A0 (1189 x 841 mm).

## **III. Auflagen und Bedingungen**

1. Für die Durchführung von Plakatierung ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person notwendig.
2. Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen (siehe II. Begriffsbestimmungen) begrenzt.
3. Die Erlaubnis zur Durchführung der Plakatierung bezieht sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet von Uehlfeld, Dachsbach und Gerhardshofen.
4. Plakatierung ist unzulässig:
  - a) Im Bereich von Kirchen, bis zu einer Entfernung von 30 m vom Eingang
  - b) In und an Friedhöfen und deren Eingängen,
  - c) In Waldgebieten (Gemeindewald, Staatsforst)

- d) An Bäumen und Grünanlagen
- e) An und in öffentlichen Einrichtungen
- f) In unmittelbarer Umgebung von Wahlräumen und deren Zugängen
- g) An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 StVO)
- h) In Kurven sowie im fünf Meter Bereich von Kreuzungen und Einmündungen
- i) Wenn sie nach Art und Gestaltung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen gesetzliche Grundlagen verstoßen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Erlaubnisbehörde.

- 5. Die Plakatierung ist windfest anzubringen, darf nicht reflektieren und hat regenbeständig zu sein.
- 6. Aufgrabungen und Verankerung im Boden sind unzulässig.
- 7. Die Plakatierung darf nur an verkehrsmäßig unbedenklichen Orten angebracht werden. Gefährdungen/Behinderungen des Verkehrs (Verdecken von Verkehrszeichen, Sichtbehinderungen, Ablenkung vom Verkehrsgeschehen, Verwechslungsgefahr mit Verkehrszeichen und –einrichtungen etc.) sind jederzeit auszuschließen. Ein Abstand zur Fahrbahn von mind. 0,30 m ist jederzeit einzuhalten.
- 8. Bei der Anbringung von Plakaten im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
- 9. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 10. Eventuell anfallender Abfall (Schnüre, Kordel, Plastik, etc.) ist zu entsorgen!
- 11. Die Fläche zur Plakatierung ist nach Abbau sauber und in seinem ursprünglichen Zustand herzustellen.

#### **IV. Umfang der Plakatierung**

Die Anzahl der Plakate/Plakatständer ist auf **insgesamt 20 Plakate/Plakatständer im Gemeindegebiet der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld** beschränkt.

#### **V. Errichtung und Entfernung der Plakatierung**

- 1. Die Plakatierung ist zulässig innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor Beginn des gesetzlich festgelegten Wahltermins. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

2. Die Entfernung der Plakatierung hat unverzüglich, spätestens in der Woche nach dem Wahltermin, zu erfolgen. Ist eine Entfernung durch den gemeindlichen Bauhof erforderlich, wird eine Pauschale iHv 10,-€ pro Plakat in Rechnung gestellt.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr im Verzuge unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Antragstellers.

## **VI. Gebühren**

Kosten für eine Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.